

[AT] german

INFORMATION PACK AUSTRIA

IMPRINT

Copyright SUNIA GEEL project consortium © 2013
Daphne Project JUST/2009/DAP3/AG/1235
Project workstream 2



SUNIA GEEL – Prevent and combat violence
against children, young people and women and to
protect victims and groups at risk

For further informations please visit:
www.suniageel.eu

PROJECT- COORDINATOR

Exchange House
National Travellers Service
Great Strand Street 61
Dublin 1, Ireland
www.exchangehouse.ie
info@www.exchangehouse.ie



Best Practice in der Arbeit mit MigrantInnen und Angehörigen ethnischer Minderheiten

Informationsunterlagen



Inhalte

Internationaler Vergleich

Gesetzeslage in Österreich

Literaturempfehlungen

Kontaktstellen in Tirol

Ziele der Informationsunterlagen:

- ◆ Vorbereitung auf die Trainingseinheiten
- ◆ Zusätzliche Unterlagen für die TrainerInnen und Kursteilnehmenden
- ◆ Zusätzliche Handouts für die Teilnehmenden



Erhebung

Sunia Geel

Sunia Geel ist ein Begriff aus der Sprache der Traveller, Cant, und bedeutet so viel wie "Gib' acht auf dich!". Dieser Begriff eignet sich daher auch sehr gut als Name für das Projekt und was es sich zum Ziel gesetzt hat – das Erreichen von betroffenen Familien und diese zu unterstützen. Ziel des **Sunia Geel** Projektes ist es, der Verbreitung und den negativen Auswirkungen von häuslicher Gewalt entgegenzuwirken.

Innerhalb des Projektes werden Informationsveranstaltungen angeboten und Aufklärungsarbeit für Frauen, Kinder und Jugendliche geleistet. Es sollen positive Zugänge geschaffen und Handlungsperspektiven innerhalb marginalisierter Gruppen erweitert werden. Durch das Projekt soll Wissen über effektive Interventionen hinsichtlich häuslicher Gewalt bei MigrantInnen und Angehörigen ethnischer Minderheiten als auch bei HelferInnen verbreitet werden.

Dieses Wissen wird an weitere HelferInnen in Form von Trainings und Unterlagen, welche im Rahmen des Projektes **Sunia Geel** entwickelt wurden, weitergegeben. Die Partnerorganisationen in Sunia Geel identifizierten spezifische Zielgruppen, die es durch das Projekt zu erreichen gilt: Irische Traveller, Sinti und Roma Familien und MuslimInnen in Europa.

Die Ziele des Projektes sind:

1. Die Vermittlung von Informationen über die Bedürfnisse marginalisierter Gruppen als Opfer häuslicher Gewalt. Spezifisches Wissen darüber wurde bisher nicht vermittelt.
2. Die Sensibilisierung zur Thematik „häusliche Gewalt“ innerhalb der Communities.
3. Die Unterstützung von Betroffenen marginalisierter Gruppen mittels therapeutischer Interventionen. Ziel ist es, Frauen, Kinder und Jugendliche zu ermächtigen, überlegte Entscheidungen treffen zu können.
4. Die Entwicklung von Wissen in der Arbeit mit marginalisierten Gruppen als Opfer von Gewalt. Die strategischen Ansätze sollen auch in der Arbeit mit anderen Zielgruppen hilfreich sein.



Erhebung

Die folgenden Informationen stammen aus dem Arbeitspaket 1 des Daphne III Projekts "Sunia Geel", in welchem eine länderübergreifender Vergleich des Status Quo durch die Partnerorganisation Prolepsis (Griechenland) durchgeführt wurde.

Länderübergreifender Vergleich

Ähnlichkeiten: alle Länder- Irland, Deutschland, Österreich, Rumänien, Griechenland:

Definition von häuslicher Gewalt:

"Häusliche Gewalt" meint alle körperlichen und verbalen Handlungen, die mit Absicht von einem Mitglied der Familie gegen ein anderes gesetzt wird und welche körperliche und psychische Leiden oder materielle Schäden verursacht.

Arten häuslicher Gewalt:

"Physical, psychological, sexual, economic and social abuse"

Rahmenbedingungen in der Arbeit im Bereich häusliche Gewalt :

Typen von Professionen, die in diesem Bereich arbeiten; Orte, an denen KlientInnenarbeit angeboten wird; Kooperationen zwischen öffentlichen Einrichtungen und NGOs



Erhebung

Unterschiede zeigen sich in:

- Besondere gesetzliche Bestimmungen in den Partnerländern
- Politische Aspekte von häuslicher Gewalt, welche Einfluss auf weitere Entwicklungen zeigen
- ◆ Deutschland & Österreich: gut verankerte staatliche Strukturen und Hilfsangebote für Betroffene von häuslicher Gewalt
- ◆ Irland & Griechenland: verfügen über spezifische staatliche Strukturen, die eine regierungsübergreifende Koordination der Thematik häusliche Gewalt ermöglichen (COSC-Irland, GSGE-Griechenland)

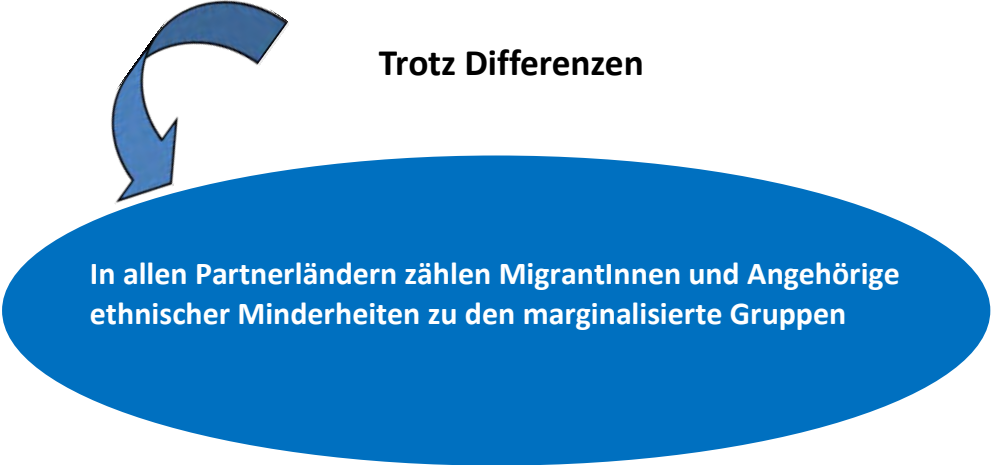
Rumänien: versucht , ein System zur Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt zu entwickeln (Unterstützung von Opfer, Kooperation mit NGOs, etc.)

Auch wenn viele Unterschiede in den Partnerländern vorkommen, so zeichnen sich doch auch wesentliche Gemeinsamkeiten ab:

- ◆ Gemeinsame Identifikation von häuslicher Gewalt
- ◆ Politische Initiativen zur Thematik
- ◆ Gemeinsame Arbeitsweisen im Bereich häusliche Gewalt
- ◆ Marginalisierte Gruppen sind meist Minderheiten und MigrantInnen

	GRIECHENLAND	ÖSTERREICH	IRLAND	DEUSTCHALND	RUMÄNIEN
MARGINAL-ISIERTE GRUPPEN	Musliminnen mit al-banischen Mi-grationshinter grund	MigrantInnen	Travellers (ethnische Minderheit)	MigrantInnen	Roma (ethnische Minderheit)

Trotz Differenzen



In allen Partnerländern zählen MigrantInnen und Angehörige ethnischer Minderheiten zu den marginalisierte Gruppen



Erhebung

Gründe für Betroffene von häusliche Gewalt, sich nicht an Hilfseinrichtungen zu wenden:

In **Griechenland** leben die meisten Betroffenen aufgrund von zu wenige Wissen über bestehende Hilfsangebote und der Angst vor Abschiebung, in einem sehr starken Abhängigkeitsverhältnis mit dem Täter und suchen nicht um Hilfe an.t .

In **Österreich** nehmen Betroffene aus Scham, aus einer starken Abhängigkeit zum Täter oder aus Angst vor Vergeltung keine Unterstützungsangebote in Anspruch.

In **Irland** hält die Angst vor Vergeltung an sich oder an der Familie, fehlende Unterstützungsangebote und fehlendes Vertrauen in bestehende Angebote Betroffene davon ab, sich Hilfe zu suchen.

In **Deutschland** zeigt sich die Situation ähnlich wie in Österreich: Betroffene suchen aus Scham, Anhängigkeit zum Täter sowie Angst vor Vergeltung an sich oder der Familie keine Hilfseinrichtung auf.

Betroffene in **Rumänien** befürchten meist Vergeltung an sich oder an Familienmitgliedern, erleben große Scham und wissen über die leider sehr mangelhaften Hilfsangebote wenig Bescheid. Auch hier leben Betroffene von häuslicher Gewalt in einer starken Abhängigkeitsbeziehung mit dem Täter.

Rahmenbedingungen in der Arbeit:

Professionelle HelferInnen arbeiten eng mit verschiedenen Institut zusammen:

- ◆ Polizei, an erster Stelle in allen Partnerländern
- ◆ Einrichtungen im Gesundheitsbereich
- ◆ Familienberstungsstellen & Frauenhäuser

Was wird gebraucht, um MigrantInnen und Angehörige ethnischer Minderheiten als Opfer von häuslicher Gewalt besser unterstützen zu können?

Spezifische Angebote für marginalisierte

Erweiterte Zusammenarbeit zwischen ServiceanbieterInnen und Betroffenen

Fortbildungen für HelferInnen mit Schwerpunkt marginalisierte Gruppen

Weiterbildung durch externe ExpertInnen



Rechtliche Grundlagen in Österreich

Die gesetzlichen Regelungen zum Schutz gegen Gewalt sind in drei verschiedenen Gesetzesbereichen verankert: im Sicherheitspolizeigesetz (SPG), in der Exekutionsordnung (EO) und im Allgemeinen Zivilrecht (ABGB) (Haller, 2010).

In der österreichischen Gesetzesordnung stehen unter anderem folgende Gewalthandlungen unter Strafe:

- *Körperverletzung und schwere Körperverletzung (§§ 83 und 84 Strafgesetzbuch*
 - *StGB) - absichtliche schwere Körperverletzung (§ 87)*
 - *Freiheitsentziehung (§ 99*
 - *Menschenhandel (§ 104a)*
 - *Nötigung und schwere Nötigung (§§ 105 und 106)*
 - *Gefährliche Drohung (§ 107)*
 - *Beharrliche Verfolgung (Stalking) (§ 107a)*
 - *Fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b)*
 - *Vergewaltigung (§ 201)*
 - *Geschlechtliche Nötigung (§ 202)*
 - *Schwerer sexueller Missbrauch und sexueller Missbrauch an Unmündigen*
- (Logar, 2009)

Eine Person hat per Gesetz das Recht, in einer gewaltfreien Umgebung zu leben. Der Schutz ist gesetzlich verankert. Außerdem verfügen Opfer von strafbaren Handlungen über bestimmte Rechte, die in der Strafprozessordnung verankert sind (StPO 4. Hauptstück, §§ 65 – 73). Dazu zählen beispielsweise das Recht auf

- *Information über das Verfahren*
 - *Information über die Entlassung des Gefährders aus der Untersuchungshaft*
 - *Akteneinsicht*
 - *schonende Vernehmung und respektvolle Behandlung*
 - *Beteiligung und Mitwirkung im Verfahren*
 - *Schadenersatz und Schmerzensgeld*
 - *Prozessbegleitung*
- (Logar, 2009)

Das österreichische Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie trat am 1. Mai 1997 in Kraft und wurde 1999, 2002 und 2004 in Teilbereichen verändert. Eine weitere Verbesserung zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer wurde mit dem am 1. Juni 2009 eingeführten "Zweiten Gewaltschutzgesetz" beabsichtigt. Dieses beinhaltet sowohl polizeilichen und zivilrechtlichen Schutz, strafrechtliche Maßnahmen und Opferschutzrechte, die jede Person, die sich in Österreich aufhält, erhält und zwar unabhängig von Herkunft und Staatsbürgerschaft.

Die vier wichtigsten Änderungen im Überblick:

1. Das Gesetz ermächtigt die Exekutive, den/die TäterIn von der Wohnung zu verweisen. Das Wegweisungsgebot besteht für zwei Wochen. Wird eine Einstweilige Verfügung beantragt, kann das Betretungsverbot für weitere 4 Wochen verlängert werden. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre war eine Verlängerung notwendig, da 10 Tage für das Opfer nicht ausreichten, die wichtigsten ersten Schritte zu setzen.
2. Die Einstweilige Verfügung (EV) wurde von 3 auf 6 Monate verlängert. Damit gibt es nun drei verschiedene Arten der Einstweiligen Verfügung: Die EV zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382b EO), die EV zum allgemeinen Schutz vor Gewalt (EO §382e) und die Stalking-EV (EO § 382g).
3. Der neue Paragraph § 107b (StGB, Strafgesetz) bestraft "fortgesetzte Gewaltausübung". Somit wird eine wiederholte Gewaltausübung höher bestraft als einzelne Gewalttat. Diese Erweiterung soll besonders der Wiederholungsrate im Bereich Gewalt in der Familie Rechnung getragen.
4. Ein recht auf kostenlose, psychosoziale Prozessbegleitung im Zivilverfahren haben nun auch Opfer von Gewalt, die im Strafverfahren psychosoziale Prozessbegleitung erhalten. Eine kostenlose juristische Prozessbegleitung ist leider nicht möglich (Wiener Interventionsstelle, 2009).



Das Österreichische Gewaltschutzgesetz und die Einrichtung der Interventionsstellen – ein multi-institutionelles Interventionssystem gegen Gewalt in der Familie

Tamar Citak

Im vorliegenden Text wird das österreichische Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie – kurz Gewaltschutzgesetz – in seiner Entstehung und Verwendung vorgestellt. Ein spezielles Augenmerk wird dabei auf die Arbeit der „Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie“ als Opferschutzeinrichtungen nach dem Gewaltschutzgesetz gelegt. Außerdem wird die Situation von durch häusliche Gewalt betroffene Migrantinnen dargestellt, um Lücken in der Anwendung des Gesetzes aufzuzeigen.

Gewalt in der Familie als genderspezifisches Phänomen

„Gewalt in der Familie“, „Gewalt gegen Frauen“, „häusliche Gewalt“ sind Begriffe, um ein drängendes gesellschaftliches Problem in seinen unterschiedlichen Ausprägungen darzustellen. Diese Begriffe brauchen genauere Klärung. Ich stelle im Folgenden Definitionen vor, die im Rahmen der Vereinten Nationen entwickelt wurden, um dann meine daraus resultierende Begriffsbestimmung darzulegen.

„The term ‚violence against women‘ means any act of gender-based violence that results in, or is likely to result in, physical, sexual or psychological harm or suffering to women, including threats of such acts, coercion or arbitrary deprivation of liberty, whether occurring in public or private life“ (United Nations 1996: 73f).

Unter „gender-based violence“ wird wiederum Gewalt verstanden, die gegen eine Frau gerichtet ist, „because she is a woman“ oder die Frauen disproportional betrifft. Genderbasierte Gewalt „includes acts that inflict physical, mental or sexual harm or suffering, threats of such acts, coercion and other deprivations of liberty“ (United Nations 1992: Para 6).

Darüber hinaus stellt die UNO fest: „Violence against women is a manifestation of the historically unequal power relations between men and women, which have led to domination over and discrimination against women by men and to the prevention of women’s full advancement.“ (United Nations 1996:

„Familiäre Gewalt“ hat demgegenüber viele Erscheinungsbilder. Männergewalt an Frauen und Kindern ist jedoch die mit Abstand häufigste Form. Männergewalt bedeutet nicht ausschließlich körperliche Gewalt, sondern auch psychische und sexuelle Gewalt. Auch familiäre Gewalt passiert nicht zufällig, sondern dient dazu, Macht und Kontrolle über andere Menschen bewusst auszuüben. Es handelt sich um Strategien von Männern, Frauen zu beherrschen und sie buchstäblich unter ihrer Gewalt zu haben. Psychische Gewalt wie Drohungen, Isolation, Abwertungen, Demütigungen, Geld verweigern und gleichzeitig Zuneigung schenken, dient Männern dazu, Frauen gefügig zu machen, sie „klein zu bekommen“, ihren Widerstand zu schwächen und zu brechen. Männergewalt an Frauen ist kein individuelles, sondern ein gesellschaftliches Problem. Männergewalt steht im Zusammenhang mit struktureller Gewalt, d.h. mit der Diskriminierung von Frauen in einer männerdominierten Gesellschaft.



In Österreich ist etwa jede fünfte Frau von Gewalt durch einen nahen männlichen Angehörigen betroffen. Etwa 93% aller Opfer von Gewalt in der Familie sind weiblich. (vgl. AÖF)

Die Entstehung des Gesetzes zum Schutz vor Gewalt in der Familie in Österreich

Im Jahr 1978 wurde das erste Frauenhaus in Österreich aufgebaut. Die Frauenhausmitarbeiterinnen leisteten in der Folge aktive Arbeit und Lobbying gegen Gewalt an Frauen. Die Menschenrechtskonferenz der UNO in Wien im Juni 1993 erkannte Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung an. Das österreichische Justizministerium veranstaltet in der Folge im Oktober 1993 die Enquete „Frauen & Recht“. Im darauffolgenden Dezember desselben Jahres wird eine interministerielle Arbeitsgruppe aus MitarbeiterInnen der Bundesministerien Justiz, Frauen, Inneres und Familie sowie Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser eingerichtet. Im März 1994 präsentieren Mitarbeiterinnen der „Informationsstelle der Autonomen Österreichischen Frauenhäuser“ ein erstes Konzept zur Einrichtung von so genannten „Interventionsstellen gegen Gewalt“. Aus einem im Juni desselben Jahres abgehaltenen Ministervortrag geht der Auftrag hervor, ein Maßnahmenpaket gegen familiäre Gewalt zu erarbeiten. Von September 1994 bis Mai 1995 erarbeiten interdisziplinäre Arbeitsgruppen aus Polizei, Zivil- und Strafjustiz sowie den Interventionsstellen einen ersten Gesetzesentwurf, der im Juni zur Begutachtung gelangt. Von Jänner bis Mai 1996 wird an weiteren Entwürfen gearbeitet, im Parlament erfolgt die Beschlussfassung durch SPÖ, ÖVP, Grüne und Liberales Forum schließlich im November 1996. Das Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie tritt im Mai 1997 in Kraft. In den darauffolgenden Jahren von 1997 bis 1999 werden bundesweit neun „Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie“ eingerichtet.

Novellen des Gewaltschutzgesetzes wurden am 1. Jänner 2000 sowie am 1. Jänner 2004 vorgenommen.

Weitere Wichtige Gesetzesreformen in Zusammenhang mit dem Schutz vor Gewalt erfolgten mit 1.1.2006 durch die Verbesserung der Opferrechte in der Strafprozessordnung und Prozessbegleitung sowie am 1.7.2006 durch die Verabschiedung des sogenannten „Anti-Stalking Gesetzes“ (§107 StGB).

Mit 1. Juni 2009 ist das "Zweite Gewaltschutzgesetz" in Kraft getreten, das wichtige Neuerungen mit sich brachte.

Die Dauer des Betretungsverbot wurde verlängert. Ein neuer Straftatbestand wurde eingeführt: Der neue Paragraph §107b stellt die "fortgesetzte Gewaltausübung" unter Strafe. Wiederholte Gewaltausübung wird damit höher bestraft als einzelne Gewalttaten. Damit wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass gerade im Bereich Gewalt in der Familie, die Wiederholungsrate extrem hoch ist und Opfer von Gewalt, die im Strafverfahren psychosoziale Prozessbegleitung erhalten, haben das Recht auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung auch im Zivilverfahren.



Das Gewaltschutzgesetz

Die Intention des Gewaltschutzgesetzes ist, den Grundrechtsschutz auf körperliche Unversehrtheit, Gesundheit und Freiheit für Opfer zu sichern. Das Gesetz ist im Sicherheitspolizeigesetz (SPG, § 38a) und in der Exekutionsordnung (EO, § 382b) geregelt. Es besteht aus drei Säulen. Die erste Säule umfasst die polizeilichen Maßnahmen: Eine sofortige Wegweisung des Täters aus der Wohnumgebung und ein Betretungsverbot für vierzehn Tage ermöglichen dem Opfer, in der Wohnung bleiben zu können und nicht flüchten zu müssen. Die Voraussetzung für eine Wegweisung ist (ein möglicher) gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit und Freiheit einer anderen, in der Wohnung lebenden Person. Die Wegweisung hat einen präventiven Zweck. Die Polizei entscheidet ad hoc bzw. vor Ort aufgrund einer Gefahrenprognose.

Die Maßnahmen der Wegweisung und des Betretungsverbotes werden unabhängig vom Einverständnis des Opfers und des Täters getroffen. Dem Gefährder werden die Wohnungsschlüssel abgenommen, ihm wird genau erklärt wo er sich in den folgenden Tagen nicht aufhalten darf und er erhält ein Informationsblatt mit etwaigen Übernachtungsmöglichkeiten und Anlaufstellen. Die Durchsetzung der Maßnahme erfolgt gegebenenfalls wieder durch die Polizei mit Zwangsgewalt und einer Verwaltungsstrafe. Dem Gefährder wird die Mitnahme dringend benötigter Gegenstände, Kleidung und Dokumente gewährt.

Die zweite Säule des Gewaltschutzgesetzes besteht in der „Einstweiligen Schutzverfügung“, die beim zuständigen Zivilgericht beantragt werden kann. Sie impliziert eine Ausweitung des Betretungsverbotes, indem ein Kontaktverbot (telefonisch oder persönlich) für Opfer und Kinder und ein zusätzliches Aufenthaltsverbot im Kindergarten oder der Schule der Kinder und am Arbeitsplatz der Partnerin jegliches Zusammentreffen und somit weitere Gewalt vermeiden soll. Das Zivilgericht soll über diese Verfügung binnen insgesamt 28 Tage entscheiden. Damit keine Lücke des Schutzes entsteht, verlängert sich das Betretungsverbot bei Antragstellung innerhalb von 14 Tagen auf insgesamt 28 Tage. Die Polizei wird über die Antragstellung informiert, und die Wohnungs- bzw. Hausschlüssel werden an das Zivilgericht weitergeleitet. Die Einstweilige Verfügung gilt für eine Dauer von sechs Monaten oder maximal von einem Jahr. Wenn eine Scheidung eingebracht oder ein mit der familiären Situation im Zusammenhang stehendes zivilrechtliches Verfahren eingeleitet wird, dann gilt die erlassene Verfügung bis zum Ende des jeweiligen Verfahrens.

Die dritte Säule schließlich umfasst soziale Begleitmaßnahmen, für die die „Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie“ zuständig ist. Jedes der neun österreichischen Bundesländer hat eine Interventionsstelle, d.h. dass sich die Zuständigkeit durch die Bundeslandgrenzen ergibt. Die Opferschutzeinrichtungen „Interventionsstellen“ nahmen in Folge der Implementierung des Gewaltschutzgesetzes ihren Betrieb auf. Die Interventionsstellen haben sich den Schwerpunkt gesetzt, koordiniert gegen häusliche Gewalt vorzugehen. Die psychosoziale und rechtliche, kostenlose und vertrauliche Tätigkeit der Interventionsstellen dient der Unterstützung der Opfer und der Koordinierung der Schutzmaßnahmen. Der pro-aktive Ansatz erlaubt es den Interventionsstellen-Mitarbeiterinnen mit den Opfern kurz nach der Polizeiintervention in Verbindung zu treten. Die Polizei muss der Interventionsstelle die genaue Dokumentation des Vorfalles und der gesetzten Maßnahme binnen weniger Stunden per Fax oder Mail übermitteln. Im ersten telefonischen Kontakt mit dem Opfer liegt das Hauptaugenmerk auf Schutz und Sicherheit sowie auf psychosozialen Stärkungsgesprächen.



Die Betreuung der Opfer ist durchaus parteiisch. Die weiteren Aufgaben der Mitarbeiterinnen liegen im Schutz der Kinder, in der rechtlichen Beratung und in der zukünftigen Gewaltprävention. Die Gefährlichkeit des Täters wird prognostiziert, eine Sicherheitsplanung wird erstellt und, wenn notwendig, wird das Opfer an medizinische oder therapeutische Einrichtungen vermittelt. Auch wird abgeklärt, wenn es im Haushalt lebende minderjährige Kinder gibt, wie gefährdet diese sind, ein Kontakt zur Jugendwohlfahrt wird ebenfalls hergestellt. Die Kooperation zum Schutz und zum Wohle des Kindes mit dem Jugendwohlfahrtsträger ist essentiell. Im Zuge des Gewaltschutzgesetzes wird die Jugendwohlfahrt bereits von der Polizei über Betretungsverbote informiert, wenn im Haushalt minderjährige Kinder leben.

Zentraler Inhalt der Beratung durch die Interventionsstellen ist es, die Spirale der Gewalt, die Geschichte und die Muster der Gewalt mit den Opfern zu besprechen und gemeinsam nach Auswegen zu suchen. Dies geschieht unabhängig davon, ob das Opfer dem Täter eine Chance für ein weiteres Zusammenleben gibt oder ob es sich für eine Trennung entscheidet. Einkommen, Wohnungssituation, Migrationshintergrund und Aufenthaltsstatus sind weitere wichtige Beratungsaspekte. Um die Gewaltspirale durchbrechen zu können, ist es unabdingbar, verschiedenste Einrichtungen (staatliche und nicht-staatliche wie Polizei, Interventionsstellen, Amt für Jugend und Familie, Frauenberatungsstellen) mit der Situation des Opfers zu betrauen.

Auch begleiten die Mitarbeiterinnen der Interventionsstellen die Opfer im Zivil- und Strafverfahren. Durch die kostenlose Prozessbegleitung im Strafverfahren ist für die Opfer gewährleistet, dass sie für Einvernahmen vorbereitet sind, Informationen über Untersuchungshaft und Strafverfahren bekommen und dass sie sich auf die psychisch sehr belastende Situation eines Strafverfahrens einstellen können. Zusätzlich wird auf Wunsch der Opfer von familiärer Gewalt das Strafverfahren durch eine Anwältin oder einen Anwalt unterstützt.

Laufende Kooperation und Vernetzung mit allen beteiligten Einrichtungen ist neben der Einzelfallhilfe Teil der täglichen Arbeit in der Wiener Interventionsstelle. Zu den Schwerpunkten „Unterstützung Frauen“, „Unterstützung Kinder“, „Migrantinnen“, „Täterarbeit“, „Polizei“, „Strafrecht“, „Zivilrecht“ und „Fallkonferenzen“ bestehen interne Fachgruppen von etwa zwei bis fünf Mitarbeiterinnen, die als Expertinnen des jeweiligen Themas neben Fortbildung der Kolleginnen auch für die Vernetzung mit anderen Institutionen zuständig sind.

Auch internationale Vernetzung und Erfahrungsaustausch sind für die Arbeit der Interventionsstellen essentiell. Schulungen, wie beispielsweise die durch die Mitarbeiterinnen der Wiener Interventionsstelle mehrmals pro Jahr durchgeführten Polizeischulungen, und Öffentlichkeitsarbeit gewährleisten, dass das österreichische Gewaltschutzgesetz den erwünschten Erfolg erzielen kann.



Gewaltschutz für Migrantinnen in Österreich

Die Situation von durch Gewalt betroffener Migrantinnen ist in Österreich schwierig. Nach der Darlegung der rechtlichen Hintergründe werde ich die Situation von Migrantinnen in Österreich, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, anhand zweier Klientinnen darstellen: Şahide G. und Fatma Y. Beide wurden von ihren Partnern in den Jahren 2002 und 2003 nach einer langen Gewaltgeschichte getötet.

Den rechtlichen Hintergrund für die von Gewalt betroffener Migrantinnen in Österreich bilden die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women-CEDAW, BGBl.443/1982) und das Fakultativprotokoll zur UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Optional Protocol to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women, BGBl. III 206/2000)

Die UN-Konvention CEDAW wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahr 1979 verabschiedet und ist in Österreich seit 1982 in Kraft. Die Einhaltung der in dieser Frauenrechtskonvention enthaltenen Rechte der Frauen und die Erfüllung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten werden vom UN-Frauenrechtskomitee überwacht und überprüft.

Im Jahr 1999 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen ein Fakultativprotokoll zur Frauenrechtskonvention, das es nunmehr auch Einzelpersonen und Organisationen ermöglicht, Fälle von Frauenrechtsverletzungen dem Frauenrechtskomitee der Vereinten Nationen mitzuteilen. Nach einer solchen Mitteilung wird eine Stellungnahme des jeweiligen Staates eingeholt und nach Vorliegen aller notwendigen Informationen entschieden, das Ergebnis in einer „Communication“ an die beiden Parteien übermittelt und im Anschluss daran veröffentlicht.

Der österreichische „Verein Frauenrechtsschutz“ – dessen Ziel die Unterstützung von Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, bei der Durchsetzung ihrer Rechte ist – und die Interventionsstelle Wien brachten im Jahr 2004 beim CEDAW-Komitee Mitteilungen zu den Morden an Şahide G. und Fatma Y. als Fälle von Frauenrechtsverletzung im Sinne von CEDAW ein. Im August 2007 wurden die so genannten „Communications“ über diese beiden Fälle veröffentlicht (vgl. auch im Folgenden Communication No 5/2005 und No 6/2005 unter UNO).

Wie das CEDAW-Komitee feststellte, verletzte der Staat Österreich seine Sorgfaltspflicht beim Schutz der beiden Frauen. Das Komitee beruft sich auf die General Recommendations Nr. 19 – die allgemeinen Empfehlungen des Komitees zur Auslegung von CEDAW in Bezug auf Gewalt an Frauen, die feststellen, dass ein Staat auch für nicht vom Staat ausgeübte Gewalttaten verantwortlich gemacht werden kann, nämlich dann, wenn er nicht mit gebührender Sorgfalt dafür sorgt, die Verletzung von Rechten zu verhindern oder Gewalttaten zu untersuchen und zu bestrafen bzw. für bereits begangene Gewalttaten Kompensation zur Verfügung zu stellen. Die Expertinnen des Komitees stellen weiterhin fest, dass der Staat Österreich zwar ein umfassendes Gewaltschutzsystem entwickelt hat, dass aber der politische Wille, dieses Modell umzusetzen, bei allen AkteurInnen des Staates vorhanden sein muss, um jede einzelne Frau vor Gewalt zu schützen. Dieser Wille war bei den beiden zu verhandelnden Fällen nicht immer vorhanden.



Fatma Y. wurde von ihrem damaligen Ehemann mehrmals mit Mord bedroht. Als sie nach mehreren Morddrohungen zur Polizei ging, wurde eine Wegweisung und ein Betretungsverbot gegen den Gefährder erlassen. Die Polizei forderte die Staatsanwaltschaft dazu auf, wegen gefährlicher Drohung einen Haftbefehl gegen den Ehemann zu erlassen, was die Staatsanwaltschaft jedoch ablehnte. Weitere Morddrohungen wurden von der Polizei nicht an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Mithilfe der Wiener Interventionsstelle beantragte Fatma Y. eine einstweilige Verfügung beim Bezirksgericht. Zehn Tage später, am 11. September 2003, wurde sie vom Gefährder auf dem Weg von der Arbeit nach Hause verfolgt und erstochen.

Das CEDAW-Komitee stellte dazu fest, dass der Täter trotz Wegweisung und Betretungsverbot, trotz Einstweiliger Verfügung und mehrmaliger Normverdeutlichungsgespräche mit der Polizei (dies sind Gespräche, die speziell geschulte ExekutivbeamtInnen, so genannte PräventionstbeamtInnen nach eigenem Ermessen mit Gefährdern führen können, um den Verstoß gegen ein Gesetz deutlich zu machen) und insbesondere trotz großer Bemühungen des Opfers, sich zu schützen (sie ging mehrmals zur Polizei, verließ mit ihrer Tochter die Wohnung, beantragte eine einstweilige Verfügung) weiter die Möglichkeit hatte, Morddrohungen auszusprechen, in die Nähe seiner Ehefrau zu kommen und sie schließlich zu ermorden.

Das Komitee kritisiert weiters, dass die österreichischen Behörden sich der Gefahr für Fatma Y. bewusst waren bzw. sein mussten und die Staatsanwaltschaft die Forderung der Polizei, einen Haftbefehl zu stellen, nicht ablehnen hätte dürfen. Der Täter hätte unter anderem seine Aufenthaltsberechtigung verlieren können, sollte die Ehe geschieden werden. Es war also anzunehmen, dass er schwerwiegende Maßnahmen ergreifen würde, es nicht dazu kommen zu lassen.

Das Argument des Staates Österreich (sowohl im Fall Fatma Y.'s als auch in dem Şahide G.'s), eine Verhaftung hätte einen zu schwerwiegenden Eingriff in die Rechte des Täters dargestellt, lehnt das Komitee mit dem Verweis darauf ab, dass die Rechte des Täters nicht vor jene der Opfer häuslicher Gewalt gestellt werden dürften (Communication: Nr. 2/2003 A.T. versus Hungary unter UNO).

Auch im Fall von Şahide G., die am 7. Dezember 2002 von ihrem damaligen Ehemann in der gemeinsamen Wohnung erschossen wurde, waren der Polizei seit 1999 Gewalttaten gegen die Frau und ihre drei Kinder bekannt. Die Staatsanwaltschaft lehnte auch hier einen Haftbefehl gegen den Täter ab und stellte zwei Strafverfahren ein, das letzte am 5. Dezember 2002, also zwei Tage vor dem Mord an Şahide G. Ein bei der Polizei am Tag des Mordes eingegangener Notruf von Şahide G., dass der Täter trotz aufrechter Einstweiliger Verfügung des Bezirksgerichtes wieder in die Wohnung gekommen sei, wurde nicht weiterverfolgt, da dieser die gemeinsame Wohnung während des Telefongesprächs wieder verlassen hatte. Laut Angaben von Familienmitgliedern habe es mehrere Morddrohungen seitens des Täters gegen Şahide G. und gegen Familienmitglieder gegeben, die sie bei der Polizei angezeigt hatten. Diese Anzeigen waren von der Polizei nicht zu Protokoll genommen worden. Auch die Anzeige, dass der Täter trotz Waffenverbots eine Handfeuerwaffe bei sich trug, wurde von der Polizei nicht weiterverfolgt.

Das CEDAW-Komitee stellt hierzu fest, dass die Polizei im Hinblick auf die lange Gewaltgeschichte ihre Sorgfaltspflicht verletzt hat, als sie auf den Notruf von Şahide G. am Tag des Mordes nicht reagierte bzw. keinen Einsatz veranlasste. Auch die Staatsanwaltschaft hätte angesichts des ihr bekannten Ausmaßes der Gewalt gegen Şahide G. (Drohungen, Einschüchterungen, Schläge) die Aufforderungen der Polizei,



einen Haftbefehl gegen den Gefährder zu erlassen, nicht ablehnen dürfen.

Im Folgenden werde ich zunächst die Situation von Migrantinnen in Österreich anhand der geschilderten Fälle von Fatma Y. und Şahide G. verallgemeinern und dann die Empfehlungen des CEDAW-Komitees, die sich teils mit meinen Lösungsvorschlägen decken, vorstellen. Migrantinnen aus Drittstaaten sind in Österreich immer noch sowohl aufenthalts- als auch arbeitsrechtlich von ihren Ehemännern abhängig – und das trotz der Verbesserung, die das NAG (Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht – Fremdenrechtspaket 2005) mit dem Paragraphen 27 einführte. Seither bekommen Frauen aufgrund einer gerichtlichen Einstweiligen Verfügung wegen Gewalt in der Familie ein weiteres Jahr Aufenthaltsrecht. Nach Ablauf dieses Jahres muss die Niederlassungsbewilligung verlängert werden, und die Frau muss bestimmte Voraussetzungen dafür erfüllen. Eine erste Voraussetzung ist der Einkommensnachweis von 726 Euro monatlich (für das Jahr 2007). Doch Migrantinnen bekommen oft nur geringfügige Beschäftigungen, häufig in Bereichen wie Reinigung oder Gastgewerbe, wo die Einkommen niedrig sind, sodass viele diese Voraussetzungen nicht erfüllen können. Auch eine zweite Voraussetzung, der Nachweis einer ortsüblichen Unterkunft, ist unter diesen Bedingungen oft nicht möglich. Sowohl für die Frauen als auch deren Kinder ist das traumatische Erlebnis der Gewalt in einer so erschwerten Situation kaum aufzuarbeiten. Dies erschwert darüber hinaus auch den Erwerb der deutschen Sprache. Die betroffenen Frauen sind also immer wieder mit einer enormen Existenzangst konfrontiert, muss doch ihre Aufenthaltsbewilligung jährlich verlängert werden. – Dies sind prekäre Bedingungen, die einen effektiven Gewaltschutz für Migrantinnen verhindern, weil sie dadurch potenziell in der Abhängigkeit vom Ehemann verbleiben.

Was wäre notwendig, um Migrantinnen effektiv vor häuslicher Gewalt zu schützen?

Zunächst müssten sie, wie es ja schon lange von Opferschutzeinrichtungen gefordert wird, ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für einen längeren Zeitraum bekommen, um ihre Existenz selbstständig sichern zu können. Das würde eine Niederlassungsbewilligung für zumindest drei Jahre bedeuten. Für alle Migrantinnen, insbesondere aber für Drittstaatsangehörige, ist es notwendig, ein vom Ehemann völlig unabhängiges Niederlassungsrecht mit freiem Zugang zum Arbeitsmarkt zu bekommen. Migrantinnen sollten auch ein Anrecht auf Sozialhilfe haben. Hier wäre es möglich, dass die Sozialämter den betroffenen Frauen auch Deutschkurse vermitteln. Weiters sollten Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden.

Eine Integration in den Arbeitsmarkt wäre dadurch möglich, dass junge Frauen über das Arbeitsmarktservice Zugang zu Berufsausbildungen bekommen, mit einer Entlohnung, die eine Existenzsicherung garantiert. Es wäre notwendig und in Österreich auch möglich für alle für Migrantinnen zuständigen Institutionen, ein solches Modell auszuarbeiten und vor allem umzusetzen. Viele junge Frauen, die nach Österreich kommen, wollen eine Berufsausbildung absolvieren und erwerbstätig sein. Die positive Folge wäre qualifiziertes Personal und eine Möglichkeit, die Integration von betroffenen Frauen (und ihren Kindern) zu erhöhen.

Den Empfehlungen des CEDAW-Komitees, mehr Schulungen für RichterInnen und StaatsanwältInnen in Hinblick auf häusliche Gewalt, die CEDAW-Konvention sowie das Fakultativprotokoll durchzuführen, kann ich mich nur anschließen. Diese Schulungen müssen einen Schwerpunkt auf die Situation von Migrantinnen legen. Darüber hinaus sollten solche Schulungen bereits in der juristischen Ausbildung verpflichtend sein.



Außerdem müssen für Opfer von Gewalt im Bereich von Polizei und Justiz geschulte Schließlich empfiehlt das CEDAW-Komitee, die Implementierung und das Monitoring des Gewaltschutzgesetzes gegen Gewalt in der Familie und des damit zusammenhängenden Strafrechtes zu verstärken, indem mit aller gegebenen Sorgfalt solche Gewalt gegen Frauen verhindert bzw. darauf reagiert wird und indem im Gewaltfall adäquate Sanktionen eingesetzt werden.

Dolmetscherinnen eingesetzt werden. Unbedingt notwendig ist auch der Ausbau der Unterstützung für Migrantinnen in den Interventionsstellen, vor allem mehr personelle Ressourcen für eine intensive Betreuung besonders gefährdeter Opfer. Auch die muttersprachliche Betreuung von Opfern bei der Frauenhelpline sollte unbedingt ausgebaut werden. Derzeit werden zwar unter der Nummer 0800-222555 rund um die Uhr telefonische Beratungen durchgeführt, muttersprachliche Betreuungen können aber nur stundenweise zur Verfügung gestellt werden. Außerdem sollte ein spezielles Frauen- und Mädchenhaus für Migrantinnen, insbesondere für Mädchen (ab 16 Jahren) und junge Frauen, die von Zwangsheirat und Gewalt in der Familie betroffen sind, eingerichtet werden. Dort sollten sie intensive, muttersprachliche und kulturell sensible psychologische Unterstützung erhalten.

Es genügt nicht, so das Fazit, ein vorbildliches Gewaltschutzgesetz zu formulieren, das dann von den zuständigen AkteurInnen nicht entsprechend umgesetzt wird. Die dahingehenden Empfehlungen des CEDAW-Komitees müssen, so wie die gesamte Konvention, in Österreich umgesetzt werden. Zwar sieht die Konvention keine Sanktionen bei Verstößen vor, jedoch stellt sie einen völkerrechtlich bindenden Vertrag dar, zu dessen Einhaltung sich der Staat Österreich mit der Ratifizierung im Jahr 1987 verpflichtet hat.

Literatur

United Nations 1996: The Beijing Declaration and the Platform for Action, Fourth World Conference on Women Beijing, China 4-15 September 1995, New York 1996 p. 73f.

United Nations 1992: General Recommendation No. 19 on Violence against Women, Committee on the Elimination of Discrimination against Women (CEDAW) 11th session, 1992, New York. Para 6

UNO: <http://www.un.org/daw/cedaw>

AÖF: Statistik des Vereins autonomer österreichischer Frauenhäuser <http://www.aof.at>
Wiener Interventionsstelle: <http://www.interventionsstelle-wien.at>



Literaturempfehlungen

Bücher:

Araxian, C. (2009) Häusliche Gewalt an Frauen: Eine empirische Untersuchung der Ursachen, Wien.

Bache, M. (2007) Häusliche Gewalt gegen Kinder. Akademische Schriftenreihe, Bd. V114116 Grin

Bals, N. (2010) Der Täter-Opfer-Ausgleich bei häuslicher Gewalt: Vermittlung und Wiedergutmachung auf dem Prüfstand. Nomos

Barz, M & Helfferich, C. (2006): Häusliche Gewalt beenden. Verhaltensänderung von Tätern als Ansatzpunkt. Eine Evaluationsstudie zum Vorgehen und Wirkung von Täterprogrammen im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt in Baden-Württemberg. Landesstiftung Baden-Württemberg (Hrsg.). Stuttgart.

Enzmann, D & Wetzels, P. Bedeutung innerfamiliärer Gewalt für das Sozialverhalten junger Menschen aus kriminologischer Sicht. In: FPR 001, 246 ff.

Gesundheitliche Folgen von Gewalt unter besonderer Berücksichtigung von Häuslicher Gewalt gegen Frauen (2008) Gesundheitsberichtserstattung des Bundes Heft 42. Robert-Koch-Institut

Groschoff, N. (2009) Häusliche Gewalt und ihre Folgen: eine Darstellung der Kernfragen von Frauen im Frauenhaus. Diplomica

Kessler, A & Seck, S. & Loretan, J. (2008): Häusliche Gewalt. - Männer- oder Frauensache?

Lempert J. & Oelemann B. (1998). "...dann habe ich zugeschlagen." Gewalt gegen Frauen. Auswege aus einem fatalen Kreislauf. München: dtv.

Leuze-Mohr, M. (2001). *Häusliche Gewalt gegen Frauen - eine straffreie Zone?*. Warum Frauen als Opfer männlicher Gewalt in der Partnerschaft auf Strafverfolgung der Täter verzichten - Ursachen, Motivationen, Auswirkungen. Baden-Baden Nomos.

Schröttle, M. (Projektleitung) (2008) Gesundheit-Gewalt-Migration: eine vergleichende Sekundäranalyse zur gesundheitlichen und Gewaltsituation von Frauen mit und ohne Migrationshintergrund. Bielefeld: Interdisziplinäres Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung

Schröttle, M. (Projektleitung) (2008) Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen: eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. Bielefeld: Interdisziplinäres Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung Schumacher

Wormser, H & Wigger, W & Schnyder, N. (2001) Julia ist kein Einzelfall: wie das Opferhilfegesetz Kinder zu ihrem Recht verhilft. Luzern: Verlag für Soziales und Kulturelles



Literaturempfehlungen

Artikel/Beiträge:

Bmwfi (2009). Familie-kein Platz für Gewalt! (?). 20 Jahre gesetzliches Gewaltverbot in Österreich. Wien

Fachbereich für Frauen und Gleichstellung, JUFF Statistiken Tirol. (2010). *Frauen in Tirol. Zahlen-Daten-Fakten*. Abgerufen 10. Februar, 2011, von <http://www.tirol.gv.at/themen/gesellschaft-und-soziales/frauen/publikationen/>. Tirol: Fachbereich Frauen und Gleichstellung, JUFF Statistiken Tirol. Electronic Report.

Gewaltschutzzentrum Tirol. (2009). Annual Report. Abgerufen 3 Mai, 2011, von <http://www.gewaltschutzzentrum-tirol.at/html/deutsch/downloads.html>. Report.

Haller, B. (2010). *Beziehungsgewalt gegen Frauen. Frauenbericht 2010*. 7. Abgerufen März, 2011, von http://issuu.com/hemei/docs/frauenbericht_teil2_2forba.

Logar, R. (2009). *Recht auf Schutz und Hilfe für Opfer von Gewalt*. 14. April, 2011, von <http://www.interventionsstelle-wien.at/start.asp?ID=321&b=67>. Wien: Wiener Interventionsstelle & Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser. Digitale Brochüre.

Logar, R., Weiss, K., Sticker, M. & Gurtner A. (2009). *Annual Report 2009*. Abgerufen 14. April, 2011, von <http://www.interventionsstelle-wien.at/start.asp?ID=333&b=52>. Wien: Wiener Interventionsstelle. Seite 9-17. Digitaler Bericht.

Wiener Interventionsstelle. (n.d.). *Summary*. Abgerufen 05. Mai, 2011 von <http://www.interventionsstelle-wien.at/start.asp?ID=333&b=52>. Homepage.

Tiroler Frauenhaus für misshandelte Frauen und Kinder. (n.d.). *Öffentlichkeitsarbeit*. Abgerufen 5 Mai, 2011, von <http://www.tirolerfrauenhaus.at/schutz.html>. Innsbruck: Tiroler Frauenhaus für misshandelte Frauen und Kinder. Web Page.

Fassmann H., Reeger U., Sari S. (2007). *Migrantinnen. Bericht 2007*. Abgerufen 29. März, 2011, von <http://www.frauen.bka.gv.at/site/5867/default.aspx>. Report. (S. 39-44)

Nützliche Websites:

www.interventionsstelle-wien.at
www.frauen-gegen-vergewaltigung.at
www.white-ribbon.at
www.gewaltschutz.at
www.gewaltschutzzentrum.at
www.gewalt-ist-nie-ok.at



Kontaktstellen in Tirol

Gewaltschutzzentrum Tirol, Museumstraße 27/3, 6020 Innsbruck, 0512/571313, office@gewaltschutzzentrum-tirol.at

DOWAS für Frauen, Adamgasse 4/2, 6020 Innsbruck, 0512 56 24 77, buero@dowas-fuer-frauen.at

Frauen gegen VerGEWALTigung, Sonnenburgstraße 5, 6020 Innsbruck, 0512 57 44 16, office@frauen-gegen-vergewaltigung.at

Frauen helfen Frauen, Museumstraße 10a, 6020 Innsbruck, 0512 58 09 77, info@fhf-tirol.at ·

Tiroler Frauenhaus, 0512 34 21 12, tirolerfrauenhaus@inode.at

Zentrum für Ehe- und Familienfragen, Anichstraße 24/2, 6020 Innsbruck, 0512 58 08 71, kontakt@zentrum-beratung.at

KIZ Kriseninterventionszentrum, Pradlerstraße 75 (Hofeinfahrt), 6020 Innsbruck, 0512 58 00 59, info@kiz-tirol.at, www.kiz-tirol.at

Kinderschutzzentrum Tirol, Kinderschutzzentrum Innsbruck, Schöpfstraße 19, 6020 Innsbruck, 0512 58 37 57, innsbruck@kinderschutz-tirol

Manns-Bilder, Anichstraße 11, 6020 Innsbruck, 0512 57 66 44, kontakt@mannsbilder.at ·



DE



Exchange House
National Travellers Service
Great Strand Street 61
Dublin 1, Ireland
www.exchangehouse.ie
info@www.exchangehouse.ie



IEIE – International Education
Information Exchange
Hölderlinplatz 2A
70193 Stuttgart, Germany
www.ieie.de, info@ieie.de



Verein Multikulturell
Bruneckerstraße 2 d, 3. Stock
6020 Innsbruck, Austria
www.migration.cc
office@migration.cc



ANUP- International
Bd. Nicolae Titulescu, nr.
163, sector 1, Bucuresti , cod
011137, Romania
www.updalles.ro
ileanaboeru@yahoo.com



Prolepsis
Institute of Preventive Medicine
Environmental & Occupational Health
7 Fragoklisias Street, 151 25, Marousi
Athens Greece
www.prolepsis.gr, info@prolepsis.gr